



Gemeindewerke Nümbrecht GmbH
Schulstraße 4 51588 Nümbrecht

Liebe Kunden, wenn Sie Fragen haben, sind wir gerne persönlich für Sie da.

Besuchen Sie uns in der Schulstraße 4, hier helfen wir Ihnen bei allen Ihren Fragen rund um die Themen Strom, Wasser und Abwasser: zum Beispiel bei Hausbau, Umzug, An- oder Ummeldung.

Vormittags: Montag bis Freitag: 8:30 bis 12:00 Uhr

Nachmittags: Montag: 14:00 bis 17:00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr

Sie können uns gerne auch anrufen, unsere Zentrale hat die Telefonnummer (02293) 9113-0.

Preisliste

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen – Wasser – der Gemeindewerke Nümbrecht GmbH vom 20. September 2007 (Stand Januar 2011)

Baukostenzuschuss

Maßstab für den Baukostenzuschuss ist die tatsächliche Grundstücksfläche. Diese wird nach der zulässigen Ausnutzbarkeit, abgestellt auf die Anzahl der Geschosse, mit einem Vomhundertsatz vervielfacht.

Der Vomhundertsatz beträgt:

bei ein- und zweigeschossiger Bebauung	100%
bei drei- und mehrgeschossiger Bebauung	150%

Als Grundstücksfläche gilt:

- a. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
- b. bei Grundstücken wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
 1. bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage grenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 50 m.
 2. bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage grenzen, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.

Für einen Weideanschluss wird eine Grundstücksfläche von 400 qm zugrunde gelegt.

Der Baukostenzuschuss beträgt beim Anschluss an eine Verteilungsanlage der nach der zulässigen Ausnutzbarkeit ermittelten Grundstücksfläche je qm 1,00 Euro.

Der Baukostenzuschuss kann pauschal berechnet werden.

Wasserpreis

Der Wasserpreis wird als Verbrauchspreis und Grundpreis erhoben. Der Verbrauchspreis wird nach der Menge des bezogenen Wasser berechnet. Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser gemessen und in den Fällen des § 21 AVBWasserV geschätzt. Die nach Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Preisberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wassermesser verlorengegangen ist.

Der Verbrauchspreis beträgt 1,25 Euro je cbm Wasser.



Der Grundpreis beträgt bei Wassermesser mit einer Nennleistung von

Qn 2,5	6,00 Euro je Monat
Qn 6	11,65 Euro je Monat
Qn 10	21,35 Euro je Monat

Bei der Berechnung des Grundpreis wird der Monat, in dem Wassermesser eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Bereich betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung abgerundet auf volle Monate, kein Grundpreis erhoben.

Für Wasser, dass bei der Herstellung von Gebäuden und sonstigen Baumaßnahmen verwendet wird, wird der Verbrauchspreis wie folgt erhoben:

1. nach dem eingebauten Wassermesser
2. oder ohne eingebauten Wassermesser, je angefangene 100 cbm umbauten Raum = 10 cbm Wasserverbrauch

Für sonstige vorübergehende Zwecke wird der Wasserverbrauch über ein Hydrantenstandrohr mit Wassermesser gemessen.

Der Grundpreis beträgt 2,00 Euro pro Tag. Die zu hinterlegende Sicherheit beträgt 300,00 Euro.

Der Wasserverbrauch, sofern er nicht durch Wassermesser gemessen wird, wird im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der GWN geschätzt.

Die Zahlungspflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses und endet mit dem Wegfall des Anschlusses (Abtrennung des Anschluss am Hauptrohr der Versorgung)
Zahlungspflichtig ist der Anschlussnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch weitere Wasserabnehmer mit einem selbstständigen Verbrauchsbereich, so haften diese Personen für den Wasserpreis im Verhältnis ihres Verbrauchsanteil. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
Zu den in der Preisliste genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen mit dem jeweiligen Steuersatz zusätzlich berechnet.

Zahlungsverzug

Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung)	3,00 Euro
Für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch Beauftragten	26,00 Euro
Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung	41,00 Euro

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Preisliste richten sich nach den privatrechtlichen Grundsätzen.

Im Falle der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung behalten sich die Gemeindewerke vor, die Versorgung gemäß § 33 AVBWassrV einzustellen.